

RzF - 74 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.09.1977 - V CB 62.74

Leitsätze

1. Eine Verletzung des § 133 Nr. 5 VwGO kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur anerkannt werden, wenn eine Begründung überhaupt unterblieben oder unvollständig oder verworren ist (vgl. insbesondere Beschuß vom 2.11.1972 - BVerwG V CB 6.72 - (Buchholz 310 § 133 VwGO Nr. 7)). Dagegen ist das Gericht nicht gehalten, in der Begründung seiner Entscheidung auf alle von den Beteiligten aufgeworfenen Fragen einzugehen. Es hat vielmehr gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO die für die Bildung seiner Überzeugung leitend gewesenen Gründe anzugeben.